Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hohenwarth

(Ehrungssatzung)

Präambel

Die Gemeinde Hohenwarth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 16 GO sowie Art. 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Ehrungen

(1) Die Gemeinde Hohenwarth würdigt Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde, ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie um das gesellschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche, kirchliche, gemeinnützige oder ehrenamtliche Leben in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrungen sollen Dank und Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen, langjähriges Engagement, besondere soziale Verantwortung sowie herausragende Verdienste um die örtliche Gemeinschaft zum Ausdruck bringen.

(3) Auf die Verleihung einer Ehrung oder Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Arten der Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Hohenwarth kann folgende Ehrungen und Auszeichnungen verleihen:

1. Ehrenbürgerrecht,
2. Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ bzw. „Altbürgermeister“,
3. Bürgermedaille der Gemeinde Hohenwarth,
4. Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth – Stufe 1,
5. Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth – Stufe 2,
6. Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth – Stufe 3,
7. Schülerehrungen,
8. Verabschiedung von Mitgliedern des Gemeinderates
9. Ehrungen von Vereinsjubiläen,
10. Ehrungen aus Anlass besonderer Ehejubiläen,
11. Ehrungen aus Anlass besonderer Geburtstagsjubiläen,
12. Ehrungen für besondere Leistungen im Sport, in Kultur und Gesellschaft,
13. Totenehrungen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Hohenwarth.

(2) Es kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Hohenwarth in außergewöhnlicher und nachhaltiger Weise verdient gemacht haben.

(3) Die bloße Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes oder einer Vereinsfunktion begründet für sich allein keinen Anspruch auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

(4) Eine Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Verstorbene ist ausgeschlossen.

(5) Das Ehrenbürgerrecht ist eine Ehrenbezeichnung und begründet keine besonderen Rechte oder Pflichten.

(6) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 4 Ehrenbezeichnung Altbürgermeisterin / Altbürgermeister

(1) Ehemaligen Ersten Bürgermeisterinnen und Ersten Bürgermeistern der Gemeinde Hohenwarth kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin" bzw. „Altbürgermeister" verliehen werden.

(2) Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens zwölfjährige Amtszeit als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister der Gemeinde Hohenwarth sowie eine verdienstvolle Amtsführung.

(3) Die Verleihung erfolgt nur mit Zustimmung der zu ehrenden Person.

(4) Die Ehrenbezeichnung begründet keine besonderen Rechte, Pflichten oder finanziellen Ansprüche gegenüber der Gemeinde.

(5) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5 Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille wird als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde Hohenwarth verliehen. Die Voraussetzungen für ihre Verleihung sind eng auszulegen, um den besonderen Wert der Auszeichnung zu erhalten.

(2) Sie kann insbesondere verliehen werden für herausragendes ehrenamtliches Engagement, außergewöhnliche Verdienste im Vereinswesen, besondere Verdienste im Bereich Feuerwehr, Rettungsdienst, Wasserwacht oder Katastrophenschutz, besondere Leistungen im kulturellen, sportlichen, kirchlichen oder sozialen Bereich sowie für Verdienste um die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde Hohenwarth.

(3) Die Bürgermedaille wird in einer einheitlichen Ausführung verliehen. Eine Abstufung in Bronze, Silber oder Gold erfolgt nicht.

(4) Die Verleihung kann auch an Personen erfolgen, die nicht Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Hohenwarth sind.

(5) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

§ 6 Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth

(1) Die Ehrennadel dient der Anerkennung besonderer Verdienste um das Gemeinwohl und das gesellschaftliche Leben der Gemeinde Hohenwarth.

(2) Die Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

1. Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth – Stufe 1,
2. Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth – Stufe 2,
3. Ehrennadel der Gemeinde Hohenwarth – Stufe 3.

(4) Die Ehrennadel wird zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen.

(5) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

§ 7 Ehrennadel Stufe 1

Die Ehrennadel der Stufe 1 kann insbesondere verliehen werden für:

1. in der Regel mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit,
2. besondere Verdienste im Vereinsleben,
3. Verdienste in der Jugendarbeit,
4. besonderes soziales Engagement,
5. Nachbarschaftshilfe von besonderer Bedeutung,
6. langjährige Pflege oder Betreuung von Angehörigen oder anderen hilfsbedürftigen Personen,
7. besondere Einzelmaßnahmen zum Wohle der Gemeinde.

§ 8 Ehrennadel Stufe 2

Die Ehrennadel der Stufe 2 kann insbesondere verliehen werden für:

1. in der Regel mindestens fünfzehnjährige bis zwanzigjährige herausragende ehrenamtliche Tätigkeit,
2. langjährige Vorstandstätigkeiten in Vereinen oder Organisationen,
3. langjährige Führungsfunktionen bei Feuerwehr, Wasserwacht, Rettungsdienst oder vergleichbaren Einrichtungen,
4. besondere Verdienste um die Gemeindeentwicklung,
5. außergewöhnliche Pflege- und Betreuungsleistungen über viele Jahre hinweg.

§ 9 Ehrennadel Stufe 3

Die Ehrennadel der Stufe 3 kann insbesondere verliehen werden für:

1. in der Regel mindestens fünfundzwanzigjährige bis dreißigjährige außergewöhnliche ehrenamtliche Tätigkeit,
2. ein herausragendes Lebenswerk im Ehrenamt,
3. außergewöhnliche Verdienste um das gesellschaftliche Leben der Gemeinde,
4. außergewöhnliche und langjährige Pflege- oder Betreuungsleistungen von besonderer Bedeutung,
5. Leistungen, die in ihrer Bedeutung knapp unter den Voraussetzungen für die Verleihung der Bürgermedaille liegen.

§ 10 Schülerehrungen

(1) Die Gemeinde Hohenwarth kann Schülerinnen und Schüler ehren, die ihren Schulabschluss mit hervorragenden Leistungen abgeschlossen haben.

(2) Eine Ehrung kann in der Regel erfolgen, wenn ein Abschlussdurchschnitt in der Regel von 1,50 oder besser erreicht wurde.

(3) Geehrt werden können Schülerinnen und Schüler aller Schularten, insbesondere der Mittelschule, Realschule, des Gymnasiums, der Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsschule oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen.

(4) Geehrt werden können außerdem Schülerinnen und Schüler, die besondere Leistungen bei Wettbewerben auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene erbracht haben, insbesondere in den Bereichen Sport, Musik, Kultur, Wissenschaft, Technik oder Jugendwettbewerbe.

(5) Über Schülerehrungen entscheidet die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister. Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde und ein angemessenes Präsent. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 11 Verabschiedung von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ausscheidende Mitglieder des Gemeinderates können aus Anlass ihres Ausscheidens in angemessener Weise verabschiedet werden.

(2) Die Verabschiedung kann insbesondere durch eine Dankurkunde, ein Abschiedsgeschenk oder eine andere angemessene Anerkennung erfolgen.

(3) Besondere oder langjährige Verdienste als Mitglied des Gemeinderates können nach den Vorschriften dieser Satzung durch eine Ehrennadel, die Bürgermedaille oder eine andere geeignete Ehrung gewürdigt werden.

(4) Über Art und Umfang der Verabschiedung entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12 Vereinsjubiläen

(1) Die Gemeinde Hohenwarth kann Vereine, Verbände und sonstige örtliche Gemeinschaften mit Sitz im Gemeindegebiet aus Anlass besonderer Jubiläen ehren.

(2) Eine Ehrung kann insbesondere zum 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehen sowie zu weiteren runden Jubiläen erfolgen.

(3) Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, ein Ehrengeschenk oder eine andere angemessene Anerkennung.

(4) Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 13 Ehejubiläen

(1) Die Gemeinde Hohenwarth kann Ehepaare aus Anlass besonderer Ehejubiläen ehren oder beglückwünschen. Dazu zählen insbesondere die Goldene Hochzeit, die Diamantene Hochzeit, die Eiserne Hochzeit sowie weitere außergewöhnliche Ehejubiläen.

(2) Die Ehrung oder Gratulation kann durch eine Glückwunschurkunde, ein Geschenk oder eine andere angemessene Anerkennung erfolgen.

(3) Die Ehrung oder Gratulation kann im Rahmen eines persönlichen Besuches durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister oder eine beauftragte Vertretung erfolgen.

§ 14 Geburtstagsjubiläen

(1) Die Gemeinde Hohenwarth kann Bürgerinnen und Bürger zu besonderen Geburtstagsjubiläen ehren oder beglückwünschen.

(2) Als besondere Geburtstagsjubiläen gelten insbesondere runde und halbrunde Geburtstage ab dem 80. Lebensjahr.

(3) Die Ehrung oder Gratulation kann durch eine Glückwunschkarte, einen persönlichen Besuch der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters oder einer beauftragten Vertretung sowie durch ein angemessenes Geschenk oder eine andere Anerkennung erfolgen.

(4) Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 15 Besondere Leistungen im Sport, in Kultur und Gesellschaft

(1) Die Gemeinde Hohenwarth kann Personen oder Mannschaften ehren, die durch besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Wissenschaft, Bildung oder gesellschaftliches Engagement die Gemeinde in besonderer Weise vertreten oder deren Ansehen gefördert haben.

(2) Geehrt werden können insbesondere Leistungen auf Bezirks-, Landes-, Bundes-, Europa- oder internationaler Ebene sowie besondere Verdienste um das kulturelle, sportliche, soziale oder gesellschaftliche Leben der Gemeinde Hohenwarth. Hierzu zählen insbesondere:

1. der Einsatz für ältere, kranke oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger,
2. Engagement in der Familien-, Jugend- oder Seniorenarbeit,
3. Einsatz für Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz,
4. Mitarbeit in gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Einrichtungen,
5. sonstige Leistungen von besonderer Bedeutung für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde.

(3) Ehrungen nach dieser Vorschrift erfolgen unabhängig von Ehrungen anderer Körperschaften, Verbände oder des Landkreises Cham.

(4) Über die Ehrung entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates.

§ 16 Totenehrungen

(1) Die Gemeinde Hohenwarth kann verstorbener Personen, die sich um die Gemeinde oder das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben, in würdiger Form gedenken.
(2) Die Gemeinde kann insbesondere bei Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern sowie Trägerinnen und Trägern der Bürgermedaille in geeigneter Weise öffentlich Abschied nehmen.

(3) Eine Totenehrung kann insbesondere erfolgen bei:

1. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern,
2. Trägerinnen und Trägern der Bürgermedaille,
3. ehemaligen Ersten Bürgermeisterinnen und Ersten Bürgermeistern,
4. aktive oder ehemalige Mitglieder des Gemeinderates,
5. aktive oder ehemalige Beschäftigte der Gemeinde Hohenwarth
6. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Hohenwarth verdient gemacht haben.

(4) Die Totenehrung kann insbesondere durch einen Nachruf, die Teilnahme an Trauerfeierlichkeiten, einen Kranz oder ein Blumengebinde, eine Gedenkminute oder eine andere angemessene Form des Gedenkens erfolgen.

(5) Über Art und Umfang der Totenehrung entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister.

§ 17 Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin" bzw. „Altbürgermeister", der Bürgermedaille sowie der Ehrennadeln können eingereicht werden durch:

1. die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister,
2. die Mitglieder des Gemeinderates,
3. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit Sitz oder Wirkungskreis in der Gemeinde Hohenwarth.

(2) Vorschläge für Schülerehrungen sowie Ehrungen für besondere Leistungen im Sport, in Kultur und Gesellschaft können zusätzlich von Schulen, Bildungseinrichtungen oder sonstigen fachlich zuständigen Stellen eingereicht werden.

(3) Ehrungen von Vereinsjubiläen erfolgen auf Antrag des betroffenen Vereins oder von Amts wegen.

(4) Ehrungen aus Anlass von Ehe- oder Geburtstagsjubiläen, die Verabschiedung von Mitgliedern des Gemeinderates sowie Totenehrungen erfolgen von Amts wegen.

(5) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Aus der Begründung sollen Art, Umfang und Dauer der Verdienste hervorgehen.

§ 18 Verfahren

(1) Über Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet das nach dieser Satzung jeweils zuständige Organ.

(2) Die Beratung über Ehrungen erfolgt, soweit eine Entscheidung des Gemeinderates erforderlich ist, grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die zu ehrende Person soll vor der öffentlichen Bekanntgabe der Ehrung ihr Einverständnis erklären.

§ 19 Verleihung

(1) Die Ehrungen werden durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister in würdiger Form verliehen.

(2) Die Verleihung soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Bürgerempfangs, eines Ehrenamtsabends, einer Gemeindeveranstaltung oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

§ 20 Rechte und Pflichten

(1) Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur der oder dem Geehrten persönlich zu.

(2) Die verliehenen Medaillen, Ehrennadeln, Urkunden und sonstigen Auszeichnungen werden Eigentum der Inhaberinnen und Inhaber; sie verbleiben nach deren Ableben den Erbinnen und Erben als Andenken.

(3) Die Ehrungen und Auszeichnungen sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

§ 21 Widerruf von Ehrungen

(1) Der Entzug des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin" bzw. „Altbürgermeister", der Bürgermedaille sowie der Ehrennadeln der Stufen 1 bis 3 kann widerrufen werden, wenn sich die geehrte Person durch ihr Verhalten der Ehrung als unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Verleihung einer Ehrung entgegengestanden hätten.

(3) Über den Widerruf der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin" bzw. „Altbürgermeister" sowie der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(4) Über den Widerruf einer Ehrennadel entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Mit dem Widerruf erlischt das Recht, die verliehene Ehrung zu führen oder zu tragen.

(6) Die verliehenen Ehrennadeln und Bürgermedaillen sind nach dem Widerruf an die Gemeinde Hohenwarth zurückzugeben. Die hierzu ausgegebenen Urkunden können eingezogen oder für ungültig erklärt werden.

(7) Vor der Entscheidung über den Widerruf soll der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 22 Ehrungsverzeichnis und Datenschutz

(1) Die Gemeinde Hohenwarth führt ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen.

(2) In das Verzeichnis können insbesondere Name, Vorname, Art der Ehrung, Datum der Verleihung sowie eine Kurzbegründung aufgenommen werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Durchführung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ehrung erforderlich ist. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Veröffentlichungen erfolgen nur im hierfür erforderlichen Umfang und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Hohenwarth vom 17.09.2013 außer Kraft.

Hohenwarth, den 18.06.2026

Gemeinde Hohenwarth



Markus Schmidberger
Erster Bürgermeister

